

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion
des Kantons Bern
Nydegasse 11
3011 Bern

Goldiwil, den 18. September 2014

**Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der dem
Gemeindegesezt unterstellten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren Anstal-
ten (ArchDV Gemeinden) / 2. Konsultation**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kirchgemeindeverband stellt fest, dass die Archiv-DV sehr stark überarbeitet worden ist und nunmehr praktisch eine neue Variante vorliegt. Es ist deshalb auch richtig, eine zweite Konsultation durchzuführen. Wir bedauern, dass nur wenig von unseren Anregungen vom 19.12.2013 Eingang in die neue Variante gefunden haben.

Wir bedauern insbesondere, dass für die Kirchgemeinden kein adäquater Anhang zu Art. 6 Abs. 1 vorliegt, obschon über 240 Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden betroffen sind. Die zuständige Direktion JGK führt neben Justiz und Gemeinden immerhin auch den Begriff „Kirchen“ im Titel. Das Wort „Kirchen“ kommt in der Archiv DV nur gerade bei der Angabe der verantwortlichen Direktion und am Schluss bei der Unterschrift des Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektors vor, als gäbe es bei den Kirchgemeinden keine besonderen administrativen Fragen zu lösen. Der Kirchgemeindeverband hält einen Anhang, der auch auf die spezifischen Bedürfnisse der Kirchgemeinden eingeht, für eine schlicht notwendige und adäquate Dienstleistung. Kirchgemeinden verfügen nur in seltenen Fällen über eine umfassende, professionelle Verwaltung und sind auf einfache Dienstleistungen angewiesen. Es gibt eine ganze Reihe typischer Kirchenbereiche, die sich nicht durch Auslassung regeln lassen. Die Zusammenfassung in einem ergänzenden Anhang oder auch nur die Ergänzung des Anhangs führt in keiner Weise zu einer besonderen Behandlung der Kirchgemeinden und auch nicht zu einem Abweichen von den allgemeinen Verwaltungs- und Archivierungsregelungen, wie die JGK laut Bemerkungen im drittletzten Abschnitt des Begleitbriefes vom 8.8.14 zur 2. Konsultation meint. Der ergänzte Anhang wird lediglich Abschnitte enthalten, die für die Einwohnergemeinden und Burgergemeinden nicht von Belang sind, so wie der Anhang in seiner heutigen Gestaltung weite Bereiche enthält (Polizei, Vormundschaft, Erbschaft, Bauwesen, AHV) die für Kirchgemeinden ohne Belang sind. Die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze werden dadurch nicht tangiert, dafür wird zahlreichen kirchlichen Archiven geholfen, die sonst die kirchlich relevanten Bereiche selber aus dem umfassenden Anhang herausfiltern müssen und für die fehlenden, typisch kirchlichen Bereiche sich selber analoge Lösung zurecht legen werden.

Zum Erlass inoffizieller innerkirchlicher Archivrichtlinien sind nach KG die Landeskirchen und nicht der KGV zuständig. Insofern ist der Kommentar zu Art. 6 zu korrigieren. Evtl. kann in Art. 6 auf diese Zuständigkeit verwiesen werden.

Antrag

Der Kirchgemeindeverband beantragt, es sei für die Kirchgemeinden im Sinn eines Auszugs und einer Ergänzung ein separater Anhang zu Art. 6 Abs. 1 der Archiv DV zu erstellen.

Eventualiter

Es seien die besonderen kirchlichen Aspekte als Ergänzung in den ordentlichen Anhang aufzunehmen.

Der Kirchgemeindeverband hat diesbezügliche Vorarbeiten geleistet und offeriert nach wie vor die unterstützende Mitwirkung bei der Redaktion des Anhanges.

Subeventualiter

Die Landeskirchen seien durch Ergänzung von Art. 6 als zuständig zu bezeichnen, für die typisch innerkirchlichen Unterlagen, soweit sie nicht unter eine im Anhang genannte Unterkategorie fallen, die nötigen Anordnungen für die Handhabung, Aufbewahrung und Archivierung zu erlassen.

Wir bitten doch um Beachtung unserer Einwände und wünschen uns eine für unsere Kirchgemeinden gut verständliche, leicht handhabbare, miliztaugliche Direktionsverordnung.

Mit freundlichen Grüssen

Kirchgemeindeverband des Kantons Bern

Fridolin Marti, Präsident